Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Konstanz

Antrag auf Zulassung zur Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde

Die schriftliche Anmeldung zur Schulfremdenprüfung ist bis spätestens 01.03. des jeweiligen Jahres an das für den Wohnsitz der Bewerbenden zuständige Staatliche Schulamt zu richten!

An das
Staatliche Schulamt Konstanz
Am Seerhein 6
78467 Konstanz

Personaldaten der Antragstellerin / des Antragstellers:

Name:	
Vorname:	
Geschlecht:	☐ m ☐ w ☐ d
Staatsangehörigkeit:	
Geburtsdatum	
Geburtsort, Geburtsland:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Mailadresse:	**Bitte deutlich schreiben!** **Über diese angegebene Mailadresse verläuft die gesamte Kommunikation zur Schulfremdenprüfung!**
Telefon Festnetz:	
Mobilfunknummer:	
zuletzt besuchte Schule/ Bildungseinrichtung:	
Bei nichtdeutscher Herkunftssprache Datum des Eintritts in das deutsche Schulsystem:	

Name:

Ich beantrage die Zulassung zur Schulfremdenprüfung **Werkrealschulabschluss**

20_____

Diese Unterlagen habe ich dem Antrag beigefügt:

1. **einen Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und die ausgeübte Berufstätigkeit**
2. **eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Ausweises**
3. **eine Kopie der Abgangs- bzw. Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Kopien)**
4. **den Nachweis über die Prüfungsvorbereitung und die Erklärungen gemäß § 17 (Buchstabe A, B und C)**
5. **Wahlangaben zur schriftlichen und mündlichen Prüfung (Buchstabe D)**

A. Bisherige Teilnahme an einer Werkrealschulfremdenprüfung

☐ Ich nehme erstmals an einer Werkrealschulfremdenprüfung teil.

☐ Ich habe mich bereits im Jahre _____ der Werkrealschulfremdenprüfung unterzogen:

Schule:_____

Ergebnis:_____

B. Vorbereitung auf die Prüfung

Ich habe mich / werde mich **intensiv** auf die Prüfung vorbereiten durch

☐ Eigenstudium

☐ Ich besuche eine vorbereitende Schule/einen Vorbereitungskurs bei:

☐ Ein entsprechender Nachweis liegt bei.

Name:

C. Derzeitiger Schulbesuch

☐ Ich besuche zurzeit keine Schule.

☐ Ich bin im Moment Schüler der/des _____
Die Bescheinigung der Schulleitung füge ich dem Antrag bei.

D. Wahlangaben zur schriftlichen und mündlichen Prüfung

Schriftliche Prüfung in der Pflichtfremdsprache

☒ **Englisch** ☒ **Deutsch** ☒ **Mathematik**.

☒ **Wahlpflichtfach:** ☐ AES ☐ Technik

Mündliche Prüfungen

☒ **eine der Naturwissenschaften:**
☐ Biologie ☐ Chemie ☐ Physik

☒ **eine der Gesellschaftswissenschaften:**
☐ Geschichte ☐ Geographie ☐ Gemeinschaftskunde

☒ **Englisch** (Pflichtsprache) **als Kommunikationsprüfung**
(Wahl s.o. - Kommunikationsprüfung findet nach der schriftl. Prüfung statt)

☒ **mindestens ein weiteres schriftliches Prüfungsfach**
(oder nach Entscheidung Kommission):

☐ Deutsch ☐ Mathematik ☐ Wahlpflichtfach s.o. (bitte ein Fach wählen!)

(Ort und Datum) (Unterschrift/ bei Minderjährigen Antragstellern bitte noch zusätzlich die Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Beigefügte Anlagen bitte ankreuzen:

☐ **Anlage 1: Erklärung zur Täuschungshandlung**

☐ Anlage 2: Einwilligung Datenschutz

Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Konstanz

Erklärung Täuschungshandlungen

MELDUNG ZUR SCHULFREMDENPRÜFUNG HAUPTSCHULE/ WERKREALSCHULE
Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung an Werkrealschulen (Werkrealschulabschlussprüfungsverordnung-WRSAPO) vom 4.Juni 2019, zuletzt geändert vom 3. Mai 2021 (GBl. S. 420, 426)

§ 6 Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Die Teile der Prüfung, an denen der Prüfling ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit »ungenügend« bewertet. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden. Kann der Prüfling an der Nachprüfung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise nicht teilnehmen, gilt die Prüfung als nicht unternommen; Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 8 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Für die Zuständigkeit gilt Absatz 3 Satz 1, für die Entscheidung in leichten Fällen Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Das Benützen von Mobiltelefonen während der Prüfung ist nicht gestattet. Nach den Regelungen der Prüfungsordnungen ist bereits das Mitführen eines Handys eine Täuschungshandlung.

Von den vorstehenden Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

Datum Unterschrift Prüfling

Einwilligungserklärung zur Erhebung personenbezogener Daten für die Ablegung der Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde

Die mit dem Anmeldebogen für die Ablegung der Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde erforderlichen personenbezogenen Daten werden für die Organisation der Prüfung vom Staatlichen Schulamt _____ erhoben. Sie werden an die Schule, die mit der Durchführung der Prüfung beauftragt ist, weitergeleitet. Die Daten werden nach Ablegung der Prüfung ein Jahr lang aufbewahrt und automatisch gelöscht.
Gegenüber dem Schulamt besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

Verantwortlich für die Datenerhebung im Staatlichen Schulamt:

Einwilligung

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten für die oben genannten Zwecke verwendet werden dürfen. Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Zugehörigkeit, nach Ende der Zugehörigkeit werden die Daten gelöscht.
Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Ort, Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen zzgl. Unterschrift der Erziehungsberechtigten)